

# Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen

Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuillier etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Bestellgeld. — Inzerate werden mit 20 Pf. für die Zweispaltige Zeile berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johannesg. 21, Mittelgeb. 1. — Kreuzbandendungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich folgen: 1 Ex. 1.05 M., 2 Ex. 1.80 M., 3 Ex. 2.55 M., 4 Ex. 3.30 M., 5 Ex. 4.05 M., 6 Ex. 4.80 M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 4.

Leipzig, den 1. Februar.

1881.

## An die Leser der „Deutschen Buchbinderzeitung“!

Werthe Collegen! Wenn wir uns nach Ablauf des ersten Jahrgangs der „Deutschen Buchbinderzeitung“ aufs neue an die Leser und alle Collegen überhaupt wenden, so geschieht dies einmal, um unseren Dank auszusprechen für die so eifrig betriebene Verbreitung des Blattes, und andertheils um Sie aufzufordern, sich recht thätig an der Herausgabe des Blattes zu betheiligen. Es sei daher an alle Collegen und Freunde unserer Sache die dringendste Bitte gerichtet, der Redaktion über alle die Fachgenossen interessirenden Vorfälle schleunigst Kenntniß zu geben und sich dabei mit Rücksicht auf den eng bemessenen Raum unseres Blattes möglichster Kürze zu befleißigen.

Nur wenn so die Leser über die wichtigsten Vorkommnisse auf dem Laufenden erhalten werden, ist die Garantie vorhanden, daß unser Blatt immer mehr an Einfluß gewinnt. Und daß das Geschehe, liegt jedenfalls in unser aller Interesse; dazu soll auch Jeder nach Kräften mithelfen. So wird zugleich ein direkter Verkehr zwischen den Lesern und der Redaktion hergestellt.

Wir meinen, daß es an altengrößern und kleinern Orten, wo unser Fach vertreten ist, Stoff genug giebt, dessen allgemeine Kenntnißnahme von Nutzen sein würde, und sind wir gern bereit, jeden Berichterstatter die „Deutsche Buchbinderzeitung“ gratis zu übersenden.

Wir hoffen, daß dieser Anregung allenthalben Folge gegeben wird.

Leipzig, Ende Jan. 1881.

Mit collegialischem Gruß

R. Grimm.

## Arbeiter-Versicherung.

(Fortsetzung.)

An diesen Zahlen, welche selbstverständlich nur als Belag für die oben ausgesprochene Behauptung dienen sollen, zeigt sich evident, wie sehr die Gefahr mit zunehmendem Alter steigt, wodurch man zu dem Schlusse kommt, daß die höheren Altersklassen eine dementsprechend höhere Prämie zu zahlen haben. So logisch das nun auch ist, für so verfehlt würden wir es doch erachten, wenn eine im Großen zu gründende Krankenkasse eine derartige Abstufung in den Beiträgen vornehmen wollte. Wenn man von dem strikten Grundsatz von Leistung und Gegenleistung ausgeht, würde ein solches Verfahren ganz gerecht sein, man schloße aber damit die alten Arbeiter von den segensreichen Folgen der Krankenversorgung aus und müßte deren Aussterben abwarten, ehe die Vortheile dieser Einrichtung zum Gemeingut würden. Es läßt sich in der Uebergangszeit recht gut eine Durchschnittsprämie festsetzen, bei welcher die Altersunterschiede unberücksichtigt bleiben; selbstverständlich werden die jüngeren Mitglieder dabei zum Vortheil der älteren etwas stärker herangezogen.

Von der Arbeiter-Krankenkasse muß also unseres Erachtens gefordert werden, daß sie ihren Mitgliedern freie ärztliche Behandlung, unentgeltliche Medizin und Ersatz des ausfallenden Lohnes gewährt und die Beiträge nach der Beschäftigung, nicht aber nach

dem Lebensalter abhält. Nur wenn sie diesen Anforderungen entspricht, wird sie der durch Krankheit über die Arbeiter hereinbrechenden Noth ein Ende machen können.

Wie die Arbeiter-Krankenkasse den aus einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit entstehenden Nothständen abhelfen soll, so muß auch den vollständig invalide gewordenen Arbeitern durch eine Altersversorgung- und Invaliden-Versicherung Hilfe geleistet werden. Auch hierbei wird man von dem Grundsatz auszugehen haben, daß der Mann, der sich, so lange er arbeiten konnte, schon mit einem dürftigen Lohne zufrieden geben mußte, nicht nachher mit Hunger und Kummer zu kämpfen, seine gewohnte Lebenshaltung aufzugeben habe. Die Pensionen müssen also so bemessen sein, daß sie es dem Empfänger ermöglichen, in hergebrachter Weise weiter zu leben.

Wir glauben, daß man durch Errichtung großer Arbeiter-Invalidenhäuser, in welchen ähnlich wie in den Kasernen gemeinschaftliche Küche geführt wird, mit geringeren Kosten eine bedeutend bessere Verpflegung bieten und den Invaliden eine Heimath verschaffen könnte, in welcher sie den Abend ihres Lebens ruhig zu verleben und sich noch durch diese oder jene leichte Beschäftigung der Gesellschaft nützlich zu machen im Stande sein würden. Natürlich soll damit nicht gefordert sein, daß der Arbeiter gewaltsam von seiner Familie getrennt werde, es gibt aber tausende und aber tausende, für die und für deren arme Angehörige eine derartige Unterkunft eine Wohlthat wäre.

So lange noch Sitte und Gewohnheit aus den Leichenbegängnissen, je nach Wohlhabenheit des Verstorbenen, mehr oder minder prunkvolle Aufzüge machen, finden wir es in der Ordnung, daß auch in Arbeiterkreisen der Wunsch besteht, die Mittel zu einem sogenannten anständigen Begräbniß zu erwerben. Wir meinen nun, daß diesem Wunsche ohne besondere Kosten Genüge geleistet werden könnte, wenn sich nur die kirchlichen und kommunalen Verbände entschließen wollten, den Unflug abzuwischen, der noch nach dem Tode einen Unterschied zwischen Armen und Reichen durch kostspielige Leichenbegängnisse konstatirt. Hierbei sollte sich das deutsche Reich die jüdische Gemeinde in Berlin zum Muster nehmen, welche bei jedem Todesfall das Begräbniß besorgt und dabei für den reichsten Millionär nicht mehr Kosten aufwendet, wie für den ärmsten Bettler, die Zahlung dieser Kosten aber der Generosität ihrer Mitglieder in der Weise überläßt, daß die Reichen, durch die Sitte gezwungen, weit mehr, der Mittelstand den wirklichen Betrag, die ärmeren Leute weniger resp. gar nichts bezahlen. Oder aber man könnte ein, in verschiedenen Gemeinden der Schweiz übliches Verfahren einschlagen, nach welchem jede Leiche in ganz gleicher Weise auf Gemeindefkosten bestattet wird.

Wir meinen, daß ein Eintreten für eine solche Aenderung besser sei, wie die Begründung und Protegirung besonderer Begräbnißgeld-Versicherungskassen.

Die Errichtung von großen Arbeiter-Versicherungsgesellschaften zur Unschädlichmachung der Folgen dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit trägt sicherlich viel zur Zufriedenstellung der Arbeiter bei; eine schwere Sorge kann aber durch solche Gelegenheiten nicht beseitigt werden, die bange Sorge um das Wohl von Weib und Kind. Was wird aus seinen Lieben, wenn der Arbeiter frühzeitig die Augen schließt zum ewigen Schlaf?

Die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, dieses starke und von aller Selbstsucht freie Gefühl, ist für den Arbeiter, der nichts besitzt, was er im Fall eines frühzeitigen Todes zur Sicherstellung der Erziehung seiner Kinder bestimmen kann, die Quelle der größten Sorgen und Schmerzen. Wohl weiß Jeder, daß die Armenpflege einzutreten hat und eintritt für die Waisen; aber Jeder bebt bei dem Gedanken, seine Lieblinge der öffentlichen Armenpflege zur Erziehung überlassen zu müssen.

Dieser Eventualität kann nur durch eine Lebensversicherung vorgebeugt werden, durch welche den Hinterbliebenen des Versicherten entweder ein Kapital oder eine Rente erworben wird. Das beim Todesfall des Arbeiters an seine Familie zur Auszahlung gelangende Kapital muß groß genug sein, um die Erziehung der Kinder bis zur erlangten Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen, oder die jährlich bis zu diesem Termine zu erhebende Rente muß die Mittel zu diesem Zweck gewähren.

So zahlreich und vielseitig nun auch die bereits arbeitenden Lebensversicherungs-Gesellschaften sind, so ist doch wohl noch nicht genügendes Material gesammelt worden, um die Rechnung mit Sicherheit aufmachen zu können, wie hoch sich die Beiträge für eine Versicherung in dem oben bezeichneten Sinne belaufen müssen. Es sind dabei nämlich sehr verschiedene Momente ins Auge zu fassen. Zuerst das Alter und die Gesundheit des Mannes wie der Frau, weil von Beiden ein mehr oder weniger zutreffender Schluß auf ihre eigene Lebensfähigkeit wie die ihrer Kinder gezogen werden muß. Denn je kräftiger die Kinder sind, um so mehr, je schwächer sie sind, um so weniger Wahrscheinlichkeit liegt vor, daß die Rente zur Auszahlung kommt. Spielt bei der gewöhnlichen Lebensversicherung die Gesundheit des Versicherten die Hauptrolle, so tritt bei dieser Versicherung verbundener Leben eine unendliche Manichfaltigkeit verschiedener Kombinationen ein, welche bei Berechnung des Preises der Versicherung in Betracht zu ziehen sind.

Auch die Beschäftigung des Mannes darf nicht unberücksichtigt bleiben, da dieselbe von entscheidendem Einfluß auf die Lebensdauer der Arbeiter ist. Noch sind, wie bereits gesagt, nicht genügende Materialien zu einer umfassenden und sichere Aufschlüsse gebenden Statistik dieser Zustände gesammelt; was wir aber darüber wissen, zeigt die kolossale Verschiedenheit der Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Berufsclassen, läßt den Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer deutlich erkennen.

(Fortsetzung folgt)

## Fachvereine.

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen!“ Dieses Wort hat wie vordem auch noch heute seine volle Berechtigung. Auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens treten täglich neue Anforderungen an die Gehilfen und Meister heran, werden täglich neue Fragen laut: und wer sich da nicht will überflügeln lassen, wer den Anforderungen genügen will, die eine geläuterte Geschmacksrichtung an die Produktionserzeugnisse stellt, muß sich wohl oder übel reden und regen, sonst wird er bei Seite geschoben. Mit dem guten alten Schlendrian von ehemals ist's aus; wer heutzutage nicht mit an der Spitze marschirt, kann überhaupt nicht mit marschiren.

Mit diesen Worten wollen wir einem Gedanken Ausdruck verleihen, der seit Jahren schon innerhalb unsrer Corporation zur Frage gestanden, ja an einzelnen Orten bereits in die Praxis übergeleitet worden ist, wir meinen die Fachvereine. Es mag unerörtert bleiben, weshalb diese Bewegung seiner Zeit nicht die Bedeutung erlangt hat, welche ihr innewohnt. Genug, daß es für die tüchtigsten Kräfte unseres Gewerbes gar keinem Zweifel unterliegt, daß die Vereinigung der Gesamtkollegenschaft an den einzelnen Orten zum Zwecke des Gedankenaustausches über jede, mit der praktischen Ausübung des Gewerbes in irgend welchem Zusammenhang stehende Frage von der größten Wichtigkeit sein müsse; und zwar sowohl für das Gewerbe, wie für dessen Angehörige selbst.

Im Grunde genommen lernen wir ja nie aus, und es hat am Ende jeder von uns noch manches Veräumte nachzuholen. Die theoretische und theilweise auch praktische Ausbildung außerhalb der Werkstatt fand bekanntlich vor einigen Jahren unter den Kollegen Anklang, und es gingen damals auch Stuttgart und Leipzig mit gutem Beispiel voran; Stuttgart mit einer Fachschule für Marxmoriren und Handvergoldern, welche von einsichtigen, tüchtigen Kollegen geführt und gut frequentirt wurde.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse scheinen uns nun vor allem geeignet, wieder etwas Fühlung unter uns zu schaffen und zu diesem Zwecke Fachvereine ins Leben zu rufen, deren Mitglieder sich die Aufgabe zu stellen hätten, sich gegenseitig zu belehren und auszubilden. Diese gegenseitige Ausbildung kann natürlich zum großen Theil nur auf theoretischem Gebiet stattfinden, doch bleibt bei einigen Fächern auch der praktische Weg nicht ausgeschlossen, wie Stuttgart und Leipzig bewiesen haben. Wie gegenseitig solche Institute wirken könnten, das zu erfahren würden wir bald genug Gelegenheit haben. Die Lehrkräfte würden sich aus der Mitte der Vereine heraus gewiß bald finden. Die betr. Vorträge könnten alle 8 bis 14 Tage stattfinden, und dabei alle in der Buchbinderei-, Cartonnage-, Galanterie- und Portefeuille-Fabrikation vorkommenden Berrichtungen eingehend erörtert, sowie die Anfertigung von Mustern zu verschiedenen Galanterieartikeln, die Zubereitung von Farben u. dgl. m. praktisch demonstriert werden. Da in der Buchbinderei die Chemie eine sehr wichtige Rolle spielt, dürften auch Vorträge über Chemie an Place sein. Würden wir diesen Weg betreten und mit der nothwendigen Energie und Ausdauer wandeln, so könnte es gar nicht fehlen, daß wir schöne Resultate erzielen würden.

Und welchen Dienst würde uns hierbei die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erweisen: zumal wenn es sich die einzelnen Fachvereine zur Aufgabe machten, regelmäßig Berichte über ihre Verhandlungen zur Veröffentlichung einzusenden. Dadurch würde es möglich sein, eine Lücke auszugleichen, die in unserer Fachliteratur — so weit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann — besteht. Wir meinen das Fehlen eines, die Buchbinderei auf ihrem heutigen Standpunkte erschöpfend behandelnden Werkes.

Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, allerorts, wo sich Kollegen befinden, die Kopf und Herz auf der rechten Stelle haben, zur Gründung von Fachvereinen anzuregen und solche zu gedeiblicher Entfaltung zu bringen.

R. G.

## Rundschau.

Auf Grund des § 9, Abs. 2 des Gesetzes v. 21. October 1878 wurde vom Polizeiamt zu Leipzig eine von dem Wahlkomité zur Gewerbeschiedsgerichtswahl einberufene Versammlung, in welcher die Tagesordnung: „Der Aufruf der Gewerbetammer, die Unterstützung der durchreisenden Gewerbsgehilfen betreffend, verhandelt werden sollte, verboten.

Der preussische Volkswirtschaftsrath ist am 27. d. M. zusammengetreten und wird circa 2—3 Wochen zu seinen „Berathungen“ gebrauchen. — Die Handwerker und Arbeiter, welche dem Volkswirtschaftsrath angehören, erhalten 15 Mark Diäten und die auswärtigen freie Fahrt in zweiter Wagenklasse nach Berlin und zurück in ihre Heimath. — Es verlautet, daß dem Bundesrathe schon die Vorlage zugegangen sei, den preussischen zu einem deutschen Volkswirtschaftsrath zu erweitern. Der Reichstag würde sich lediglich bei der betreffenden Etatsforderung mit der Angelegenheit zu beschäftigen haben.

## Eine Versammlung selbständiger Buchbinder Leipzigs

sand am Dienstag, den 25. Januar, in Zabin's Salon statt. Der Vorsitzende, Hr. Frißsche, gab zunächst die Berathungsgegenstände bekannt: Regelung des Lehrlingswesens; Unterstützung durchreisender Buchbindergehilfen; Schiedsgerichtsangelegenheit. Hierauf verbreitete sich Hr. Frißsche eingehend über den ersten Punkt und gelangte zu dem Schlusse, daß, sollten die Zustände im Buchbindergewerbe einer wirklichen Besserung zugeführt werden, eine durchgreifende Reformirung innerhalb der bestehenden Einrichtungen herbeigeführt werden müsse. Die vielgepriesene Gewerbefreiheit, so Großes und Gewaltiges auch unter ihrer Herrschaft in die Erscheinung getreten sei, habe doch andrerseits auch ihre tiefen Schatten gezeigt, und manche nützliche Einrichtung sei dadurch vernichtet worden.

Insbepondere hob Redner hervor, daß wenn von verschiedenen Seiten Klagen laut geworden wären über schlechte Arbeiter, dies für die Prinzipale sehr wenig schmeichelhaft sei, da ja diese die heranzubildenden jungen Leute in der Hand hätten und es also ganz von den Meistern abhinge, etwas tüchtiges aus denselben zu machen. Würden es sich die selbständigen Buchbinder angelegen

sein lassen, aus den ihnen anvertrauten Lehrlingen tüchtige Arbeiter zu machen, so würde diese Klage bald ganz verstummen. Es sei deshalb nothwendig, die Lehrlings-Prüfung wieder einzuführen, welche von einer Commission von gewissenhaften tüchtigen Meistern gehandhabt werden müsse. Natürlich wäre es nothwendig, daß alle Leipziger Etablissements gemeinsam in dieser Sache vorgehen und zu diesem Zweck eine Innung ins Leben gerufen würde, welche den heutigen Verhältnissen angepaßt und in welcher alle vorkommenden Uebelstände ernstlich in Erwägung gezogen werden könnten. Wenn auch die Vortheile einer solchen Verbindung unter den selbstständigen Buchbindern Leipzigs für den einzelnen nicht sogleich in die Augen sprängen, so wäre doch leicht einzusehen, daß die Interessen der Allgemeinheit sichtbar gefördert und gehoben werden könnten. Weiter bedauert Redner die Launheit der Leipziger Buchbindermeister gegenüber den Schiedsgerichtswahlen; mit knapper Noth hätten dieselben einen Vertreter in diese Körperschaft gebracht. Redner bittet die Anwesenden, zum Gelingen des Vorhabens kräftig mit Hand anzulegen, um die so nothwendige Einigkeit der selbstständigen Buchbinder Leipzigs herbeizuführen. Hierauf kommt der Redner auf die Unterstützung für durchreisende Gehilfen zu sprechen und betont, daß es auch auf diesem Gebiet nothwendig sei, schöpferisch vorzugehen. Die selbstständigen Buchbinder Leipzigs dürften es sich nicht nehmen lassen, die auf der Durchreise befindlichen Gehilfen zu unterstützen; es wäre durchaus nicht schmeichelhaft für die Leipziger Buchbindermeister, wenn die fremden Buchbinder als Bettler von Haus zu Haus zögen. Redner schließt: die Unterstützung durchreisender Gehilfen seitens der Principale ist eine Pflicht.

Hierauf erteilt der Vorsitzende dem Sekretair der Gewerbetammer das Wort. Derselbe meint, es sei nicht seine Aufgabe über die in Aussicht stehende Organisation der selbstständigen Buchbinder Leipzigs zu sprechen; das müsse er diesen selbst überlassen. Seine Pflicht und der Zweck seiner Ansprache sei nur, auf die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Zusammengehens hinzuweisen. Die Großproduktion habe mit der Zeit Mängel und Gebrechen innerhalb des Gewerbebetriebes bloßgelegt, deren Beseitigung dringend nöthig sei. Zu diesem Ende sei auch von der Regierung eine Revision der Gewerbeordnung in Aussicht genommen worden, welche dazu dienen soll, das Gewerbe im allgemeinen zu heben und zu fördern. Der Herr Sekretair verspricht, der zu wählenden Commission, welche sich mit den auszuarbeitenden Statuten zur Gründung einer neuen Innung zu beschäftigen hat, das nothwendige Material liefern zu wollen. Im Uebrigen spricht sich derselbe gegen die Zwangsinnungen aus, betonend, daß die heutige Produktionsweise solche nicht brauchen könne. Auch die Regierung werde sich bei Revision der Gewerbeordnung zur Einführung von Zwangsinnungen nicht verstehen können.

Herr Sigismund hebt hervor, daß die Gehilfen für die Lehrlingsfrage ebenfalls großes Interesse an den Tag legen und wünscht aus diesem Grunde, daß die Commission, welche die Prüfung der Lehrlinge vorzunehmen und zu regeln haben würde, zur Hälfte aus den Gehilfen bestehen solle; im weitern hob der Redner hervor, daß die Gehilfen in der Schiedsgerichtsangelegenheit viel mehr Verständnis und Interesse an den Tag gelegt hätten, als die Meister; im Schiedsgericht hätten dieselben 2 Vertreter, während es die Principale mit knapper Noth auf einen gebracht hatten — zum Schluß stellt der Redner den Antrag, eine Commission zur Ausarbeitung eines Statuts zu wählen und sobald als möglich eine neue Versammlung einzuberufen.

Verschiedene Redner sprachen sich dahin aus, man möge sich der alten Innung anschließen. Hr. Frißsche stellt nun zunächst die Frage: Sind die Anwesenden gewillt, sich einer neu zu gründenden Innung anzuschließen? Diese Frage wird von der Versammlung einstimmig bejaht, und wird alsdann der Antrag Sigismund's, die Commission betr., einstimmig angenommen. Zugleich wird beschlossen, daß diese Commission aus 7 Personen bestehen soll; abgegeben wurden 40 Stimmzettel und wurden mittelst geheimer Abstimmung gewählt: Föste, Friedling, Frißsche, Fuchs, Göhre, Maul (Hager) und Siegmund. — Hr. Kartisch spricht hierauf Namens der Versammlung den Einberufern seinen Dank aus und erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

Schluß der Versammlung 10 Uhr.

## Correspondenz.

**Dresden.** Am 15. d. M. hielt die hiesige Mitgliedschaft in Rudolf's Restaurant ihre erste diesjährige Generalversammlung ab. Tagesordnung: Geschäftsbericht. Kassenbericht. Neuwahl des Gesamtvorstandes. Kassenangelegenheiten. Die ersten 3 Punkte fanden in kurzer Zeit ihre Erledigung.

Zu den Kassenangelegenheiten kam unter Anderem ein Punkt zur Anregung, betreffend Quittungsmarken der Kassenbücher, da auf die jetzige Weise Mißbrauch damit getrieben werden kann. Es entspann sich darüber eine lebhafte Debatte und wurde folgender Antrag gestellt: die „Central-Verwaltung der Buchbinder-Krankenkasse in Leipzig wird von der Dresdner Verwaltungsstelle ersucht, wegen Mißbrauch der Marken zu berathen.“

Collegen! Ich glaube im Sinne eines Jedem zu handeln, wenn deswegen die Spalten des Organs in Anspruch genommen werden, denn daß Mißbrauch der Marken stattfinden kann, wird Jedem bei näherer Betrachtung einleuchten und wird diese Angelegenheit nicht nur allein der Centralverwaltung, sondern auch jeder einzelnen Verwaltungsstelle zur Berathung vorgelegt.

Die Mitgliedschaft Dresden ist der Ansicht, daß durch monatliche Abstempelung dem Mißbrauch der Marken vorgebeugt wird. Wie der Stempel beschaffen sein soll, überlassen wir der Begutachtung unserer Collegen, und hoffen, daß unser Antrag unterstützt wird.

Noch ist die Neuwahl des Gesamtvorstandes zu erwähnen: W. Winkler, Vorsitzender; A. Roßberg, Kassirer; Unterzeichneter Schriftführer; Wex 1. Beisitzer; Lehmann 2. Beisitzer. Mit kollegialischem Gruß

Hochachtungsvoll

Th. Drechsler, 3. 3. Schriftführer.

Diese Frage ist bereits vor Jahresfrist entschieden und den Verwaltungsstellen aufgetragen worden, von Zeit zu Zeit event. (vielleicht vierteljährlich zweimal) die Marken vom Controleur mit Tinte durchstreichen zu lassen; dabei kann gleichzeitig das Buch des Kassirers mit verglichen werden. Hierdurch glauben wir einen etwaigen Mißbrauch der Marken verhüten zu haben, doch kann es nicht schaden, diese Frage zu ventiliren und bessere Vorschläge zu machen. Der Vorstand der Hilfskasse.

## Statut für die „Central-Kranken- und Begräbniskasse“ des „Verbandes der Buchbinder und verwandter Geschäftszeige“.

(Eingetragene Hilfskasse.)

(Fortsetzung statt Schluß.)

### Art. 4. Verlust der Krankentüchtigkeit.

§ 19. Verlust der Krankentüchtigkeit, und zwar für die Dauer der betreffenden Krankheit tritt ein:

- sobald ein krank gemeldetes Mitglied bei einer Arbeit, in einem öffentlichen Lokale, oder ohne ärztliche Erlaubniß zum Ausgehen, resp. in den nicht erlaubten Stunden, nicht in seiner Behausung betroffen worden;
- sobald ein Mitglied, gegenüber der Aufforderung des Vorstandes, auf Grund ärztlichen Attestes sich weigert sich in eine Heilanstalt zu begeben;
- sobald ein an Wahnsinn leidendes Mitglied im Interesse der öffentlichen Sicherheit in eine Heilanstalt aufgenommen worden;
- sobald ein Mitglied zum Militärdienst herangezogen wird.

### Art. 5. Unterstützungen in Sterbefällen.

§ 20. Stirbt ein Mitglied, nachdem es 13 Wochen der Kasse beigetragen, so hat die Kasse zunächst an die gesetzlichen Erben desselben, gegen Vorzeigung des Todenscheines, das Bestattungsgeld gegen Quittung auszusahlen. Das Bestattungsgeld beträgt:

in der 1. Klasse 60 Mark, — in der 2. Klasse 40 Mark.

Stirbt ein Mitglied und es ist Niemand am Orte außer der Behörde zu dessen Bestattung verpflichtet, so ist zu den Bestattungskosten vom Ortsvorstande aus der Kasse das Bestattungsgeld der Klasse, der es angehört, zu verwenden. Die Vergütung der Arbeitszeit der mit der Ausführung dieser Bestimmung Beauftragten ist von diesem Bestattungsgelde mit zu bestreiten. Zum Auffuchen der gesetzlichen Erben verstorbener Mitglieder dieser Kasse ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

### Art. 6. Organisation und Verwaltung.

§ 21. Die Kasse ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller volljährigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindenden Mitglieder. Die Organe der Kasse sind: 1. Der Vorstand. — 2. Der Ausschuß. — 3. Die Generalversammlung.

#### 1. Der Vorstand.

§ 22. Der Vorstand hat seinen Sitz in Leipzig, und besteht aus: 1. dem Vorsitzenden; 2. dem Stellvertreter; 3. dem Kassirer; 4. dem Schriftführer; 5. fünf Beisitzern. Die Wahl derselben geschieht in der General-

versammlung in gesonderten Wahlgängen nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel auf zwei Jahre. Außerdem wählt die Generalversammlung 9 Ersatzmänner in gemeinsamem Wahlgange. Die Wiederwahl derselben Personen ist zulässig.

§ 23. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldweien betreffenden genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§ 24. Rechtliche Wirkung für die Kasse hat die Zeichnung nur, wenn sie vom Vorsitzenden und Kassirer vollzogen ist.

§ 25. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Hülfstafelgesetz vom 7. April 1876 dem Vorstand der Hülfstafel ertheilten Befugnissen. Er führt die Geschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Generalversammlungsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses gewiesen wird. Insbesondere bezieht er über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder, sowie über Strafen gegen dieselben. Für jeden, durch Ueberziehung der solcher Gewalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz, oder grobe Fahrlässigkeit der Kasse zugefügten Schaden, können die Vorstandsmitglieder jederzeit zivilrechtlich verfolgt werden. Die Vorstandsmitglieder erlebigen die vorkommenden Geschäfte nach einfacher Stimmenmehrheit unter Leitung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters in Sitzungen, welche regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden oder besonders von Ersterem einberufen werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern erforderlich.

§ 26. In jeder Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die gefaßten Beschlüsse des Vorstandes enthalten muß. Der Vorsitzende und der Kassirer haben für die notwendigen Anzeigen an die Gemeindebehörde zu sorgen, sowie die abändernden Beschlüsse hinsichtlich des Statuts an dieselbe zu veranlassen. Dergleichen sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes die in § 27 des Hülfstafelgesetzes vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder über Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie der Rechnungsabluß der Gemeindebehörde einzusenden. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode, hat einer der von der Generalversammlung gewählten Ersatzmänner an dessen Stelle zu treten. Die Anmeldung dieser in Funktion tretenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden und Kassirer des Vorstandes.

§ 27. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und führt die Korrespondenz, kontrolliert die Ortsverwaltungen und deren Rechenschaftsberichte, verfaßt statistische Berichte über die Verhältnisse der Berufsgenossen, soweit sie von Einfluß auf die Krankentafel sind. Im Behinderungsfalle geschieht dies durch seinen Stellvertreter. Der Kassirer führt die Hauptkasse, wozu vornehmlich Vollziehung aller vom Vorstande genehmigten Ausgaben, Führung der Kassenbücher und Abfassung der Quartals- und Jahresabrechnungen gehören. Diese Abrechnungen sind stets in der ersten Hälfte des neuen Quartals aufzustellen, vom gesamten Vorstand zu prüfen und durch die „Buchbinder Zeitung“ zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen. Die endgültige Entlastung geschieht durch die Generalversammlung. Der Schriftführer führt das Protokoll der Vorstandssitzungen. Die Bejoldung der Vorstandsmitglieder stellt die Generalversammlung fest. Die Vorstandsmitglieder im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied derselben, können jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie sich grober Pflichtvernachlässigung oder einer Unredlichkeit gegen die Kasse schuldig machen.

## 2. Der Ausschuß.

§ 28. Der Ausschuß wird von der Generalversammlung mittelst Stimmzettel in einem Wahlgange auf 2 Jahre gewählt, besteht aus 9 Mitgliedern welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Dieselben können auch an einem anderen Orte wohnen, als wo der Vorstand seinen Sitz hat. Für den Fall des Ausscheidens oder des Todes von Ausschußmitgliedern während des Laufes der Wahlperiode treten diejenigen Kassenmitglieder für den Rest der Wahlperiode an deren Stelle, welche von der Generalversammlung als Ausschuß-Ersatzmänner gewählt sind.

§ 29. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt und ernennt zugleich für Beide, in Fällen der Behinderung, Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Ausschusses finden auf Grund schriftlicher Einladungen statt, welche der Vorsitzende mit Angabe der Tagesordnung zu erlassen hat. Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, sind von den anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden aufzubewahren. Alle Anträge, welche vom Vorstande ausgehen, hat der Ausschuß binnen 8 Tagen zu erledigen.

§ 30. Ausschußmitglieder können, wenn sie sich grober Pflichtvernachlässigung oder einer Unredlichkeit gegen die Kasse zu Schulden kommen lassen, durch die übrigen Ausschußmitglieder, unter Zustimmung des Vorstandes, jederzeit abgesetzt werden.

§ 31. Der Ausschuß hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er entscheidet in Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, soweit solche Kassenangelegenheiten betreffen und vom Vorstande nicht geschlichtet werden können, wogegen jedoch Berufung an die Generalversammlung gestattet ist, bis zu welcher aber unter allen Umständen der Entscheidung des Ausschusses nachgekommen werden muß.

## 3. Die Generalversammlung.

§ 32. Die Generalversammlung ist die höchste außergerichtliche Instanz in allen Angelegenheiten der Kasse und besteht aus dreißig hierzu gewählten Abgeordneten der Mitglieder. Die Wahlkreise bestimmt der

Vorstand. Die Wahl der Abgeordneten geschieht überall da, wo sich die Erhebungsstelle der Kasse befindet, unmittelbar durch die großjährigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Mitglieder, welche zum Zweck der Wahl in eine, durch das Organ der Kasse (die Allgemeine Buchbinder-Zeitung) 4 Wochen vorher bekannt zu machende Versammlung zusammenzutreten. Der Vorsitzende und der Kassirer können jedoch nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten geschieht mittelst allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 33. Die Wahl leitet ein Wahlkomitee von sieben Personen, unter denen sich ein Kommissar befindet; der Wahlkommissar ist von den Mitgliedern des Wahlkomitees aus ihrer Mitte zu ernennen und sind alle, die Wahl betreffenden Zuschriften an denselben zu adressiren. Das Wahlkomitee haben die stimmberechtigten Mitglieder des Ortes zu wählen, in dem die Versammlung stattfinden soll. Der Ort, wo dieselbe abzuhalten ist, bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschusse. Ueber die Wahlhandlung in den Mitgliederversammlungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und außer vom Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung noch von mindestens drei Theilnehmern an derselben zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist dem Wahlkommissar einzuwenden.

§ 34. Jeder Abgeordnete hat eine beschließende Stimme. In gültigen Beschlüssen, betreffend die Statutenänderung, ist eine Mehrheit von Zweidrittheil, für alle andern Angelegenheiten die einfache Mehrheit erforderlich. Jedes andere Mitglied der Kasse hat das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen.

§ 35. Das am Jahren älteste Mitglied der Abgeordneten eröffnet die Generalversammlung, ernannt einen provisorischen Schriftführer und leitet die Wahl des ständigen Vorsitzenden, des ständigen Schriftführers und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes muß in jeder Generalversammlung zugegen sein; derselbe muß auf sein Verlangen, unabhängig von der Rednerliste zu jeder Zeit gehört werden, jedoch hat er nur beratende, nicht aber beschließende Stimme. Im übrigen giebt sich die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

(Fortsetzung folgt.)

Robert Schimenz  
Bertha Schimenz  
geb. Hiller  
Neuvermählte.

Leipzig, den 29. Januar 1881.

Ein treuer,

zuverlässiger Buchbindergehülfe,

der auch in Handvergoldung geübt ist, findet dauernde Beschäftigung. Schriftliche Offerten werden unter N. N. 4. in der Expedition dieses Blattes erbeten.



J. Clement  
in Leipzig

hält seine eignen Fabrikate aller Art  
brauchbarer Buchbinderwerkzeuge  
sowie die Erzeugnisse seiner  
Graviranstalt:  
Platten, Linien, Schriften, Eichen u. s. w.  
als auch sämmtliche

Handvergoldewerkzeuge

wie Nollen, Filetten, Stempel, Bögen etc.

bei Bedarf bestens empfohlen.

Werkstätten und Wohnung: Ulrichsstraße 22.

Briefkasten.

P. D. h.: „Denunziantenpact“ für diese Nr. zu spät eingegangen; Nr. 5. — G. S. Dr.: 3,50. — G. v. H. Magdeburg.: Außer unser Zeitung erscheinen in Deutschland die „Flußer. Buchbinderzeitung“ in Blasewitz b. Dresden, welche früher in Berlin redigirt wurde, und das „Journal für Buchbinderei“ in Leipzig. — G. Krosky. h.: Bitte mir das Besprochene bis zur nächsten Nr. zu senden. Besten Gruß! K. G. — G. Hinc. h.: Daß Ihnen das Hühneraugenrezept geholfen, freut uns sehr, doch ist es bedauerndwerth, daß von anderer Seite derartige Beiträge in unserem Blatte nicht mit demselben Interesse aufgenommen werden, wie dies bei Ihnen der Fall.

Correspondenzen und technische Beiträge für die Deutsche Buchbinderzeitung

sind zu senden an Herrn Karl Grimm, Thalstraße 4, 3 Tr., Leipzig.

Redaktion, Druck und Verlag von Herrn J. Ramm in Leipzig.  
Expedition: Johannesstraße 21.